

## Verantwortung im Brandschutz

Werden die Brandschutzvorschriften nicht eingehalten, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Das gilt für Brandschäden in den eigenen Betriebsstätten ebenso wie vor Ort beim Kunden. Hier steht ein Handwerksbetrieb beispielsweise in der Haftung, wenn Schweißarbeiten durchgeführt werden und dadurch Schäden am Gebäude oder den Einrichtungen entstehen. Dabei kommen oft Schadenssummen zustande, die kaum ein Betrieb verkraften kann.

In jedem Fall sollten daher qualifizierte Brandschutzfachbetriebe zurate gezogen werden. Sie sind nicht nur mit den Brandschutzvorschriften vertraut, sie wissen auch, wie man diese – zu wirtschaftlichen Kosten – am besten umsetzt. Zudem können sie zu den aktuellen technischen Entwicklungen im Bereich des Brandschutzes Auskunft geben. So z.B. zu Rettungs- und Brandschutzzeichen, die in Rettungswegen laut [BGV A 8](#) aus lang nachleuchtenden Materialien bestehen müssen, oder zu [Feuerlöschern](#) für spezielle Anwendungsgebiete, die mit neuartigen [Löschmitteln](#) ausgestattet sind.

Auch beim Brandschutz gilt: Vertrauen ist gut – Kontrolle ist notwendig.

Genauso wie ein Handwerksmeister die Funktion der Werkzeuge und die Qualität der Arbeitsergebnisse überprüft, sollte er auch die Funktionsbereitschaft der Löscheinrichtungen und optischen Sicherheitsleitsysteme sicherstellen. Damit er und seine Angestellten sich im Ernstfall voll und ganz darauf verlassen können, müssen z.B. [Feuerlöscher](#) mindestens alle zwei Jahre sachkundig geprüft und nötigenfalls nachgefüllt oder repariert werden. Diese Prüfung obliegt ebenfalls den qualifizierten Brandschutzfachbetrieben.

Diese Fürsorgepflicht des Unternehmers resultiert z.B. aus dem [Arbeitsschutzgesetz](#) und den Berufsgenossenschaftlichen Regelwerken und Informationsschriften (§§ 3 und 10 [ArbSchG](#); § 22 [BGV A 1](#); BGI 560; BGR 133 etc.).

Ungenommen bleibt es dem Unternehmer allerdings, sich qualifiziertem Personal zu bedienen, auf die die Verantwortlichkeiten übertragen werden können. Hierzu siehe [§ 13 Abs. 2 ArbSchG](#) ; § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Pflichtenübertragung sind dem [§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG](#) (Ordnungswidrigkeitengesetz) zu entnehmen.

Im Besonderen empfiehlt es sich, eine Fachkraft für Brandschutz oder einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen, der sich im Einzelfall durch seine Ausbildung auch mit den komplexen Rechtsvorschriften, Pflichten und Rechten im Brandschutz auskennt und somit die Aufgaben des Unternehmers verantwortlich wahrnehmen kann.

© 2007 WEKA MEDIA GmbH & Co. KG